

Geld oder Naturalleistungen, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünftermittlung erfaßt werden (Schmidt, a. a. O., § 33a Rz. 33; Blümich, a. a. O., § 33a Rz. 138). Da die Mobilitätshilfen sich bereits über § 3c EStG bei der Einkünftermittlung ausgewirkt haben, scheidet ihre erneute Erfassung als Bezüge i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG aus.

Es handelt sich folglich bei den Mobilitätshilfen auch nicht um Bezüge i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG. Nach dieser Vorschrift bleiben Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, außer Ansatz. Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden.

Aber auch die Einkünfte des Sohnes des Kl., die dieser – in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung der Mobilitätshilfe – zur (teilweisen) Deckung der Kosten der doppelten Haushaltsführung verwendet hat, was sich wegen § 3c EStG nicht einkünftermindernd ausgewirkt hat, fallen nicht unter § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG.

#### **Mobilitätshilfen sind keine Einkünfte für besondere Ausbildungszwecke und decken solche auch nicht ab**

Der Gesetzgeber selbst hat nicht definiert, was Bezüge oder Einkünfte sind, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind bzw. verwendet werden. Ausweislich des Berichts des Finanzausschusses zum Entwurf des JStG 1996 (BT-Drs. 13/1558, 155) sind beispielhaft das Büchergeld bei der Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich sowie zur Auslandskrankenversicherung erwähnt worden.

Sowohl die Literatur (Schmidt, a. a. O., § 32 Rz. 30) als auch die Rspr. (FG Düsseldorf, Urteil vom 24. April 1998 14 K 3588/97 KG, EFG 1998, 1206) gehen davon aus, daß der Regelung in § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG die Überlegung zugrunde liegt, daß bei den dort bezeichneten Aufwendungen – zumindest hinsichtlich der Auslandsstudien – ein typisiert angenommener Sonderbedarf anfallt und eine Verrechnung der diesen Sonderbedarf deckenden Bezüge die Kinder schlechter stellen würde. Die Finanzverwaltung (DA-FamEStG, BStBl I 2000, 636, 681) geht in Abschn. 63.4.2.6 Abs. 7 DA-FamEStG davon aus, daß nur die in der Gesetzgebungsbegründung genannten Sonderleistungen unter § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG fallen.

#### **Unter § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG fallen keine Zuflüsse, die WK ausgleichen**

Der erkennende Senat geht davon aus, daß in den Bereich des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG jedenfalls keinerlei Einkünfte und Bezüge fallen können, die dem Ausgleich von Aufwendungen dienen, die ihrerseits einkünftermindernd steuerlich berücksichtigt werden können.

Einnahmen, die entsprechend hohe WK abdecken, werden durch die WK neutralisiert, wirken sich also im Ergebnis nicht einkünfterhöhend aus.

Steuerfreie Zuflüsse (Einnahmen), die dem Ausgleich entsprechender WK dienen, führen dazu, daß nach § 3c EStG die entsprechenden WK – in Höhe der steuerfreien Zuflüsse – nicht geltend gemacht werden können. Im Ergebnis werden auch hier Zufluß und Abfluß neutralisiert. Lediglich Einkünfte oder Bezüge, die zur Abgeltung nicht oder nur begrenzt abziehbarer Aufwendungen eingesetzt werden, können sich im Ergebnis einkünfte- oder bezügerhöhend und damit kindergeldschädlich auswirken. Um derartige Bezüge oder Einkünfte handelt es sich bei denjenigen Zuwendungen, die dem besonderen Bedarf im Zusammenhang mit Auslandsstudien gewidmet sind. Auslandsstudien lösen wesentlich höhere Aufwendungen aus, als entsprechende Inlandsstudien. Die damit im Zusammenhang stehenden Ausbildungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte nicht zu berücksichtigen, da

Sonderausgaben bei der Einkünftermittlung irrelevant sind (bzgl. der Definition des Begriffs Einkünfte in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wird auf die Grundsatzentscheidung des BFH vom 21. Juli 2000 VI R 153/99, BStBl II 2000, 566 verwiesen).

#### **Andere Lösung führte zu ungerechter Doppelprivilegierung**

Nach Überzeugung des erkennenden Senats wäre eine darüber hinausgehende Anwendung des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG auch ein Systembruch, da eine doppelte steuerliche Privilegierung einträte, wenn die Aufwendungen des Stpfl. als WK berücksichtigt werden könnten und die dem Ausgleich dieser WK dienenden Zuflüsse bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge ausgeschieden würden. Dies stünde auch in fundamentalem Widerspruch zu § 3c EStG. Die Vorschrift hat der Gesetzgeber eingeführt, um die langjährige Rspr. des RFH, wonach bei steuerfreien Einnahmen kein doppelter, steuerlicher Vorteil durch Abzug der damit unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben erzielt werden solle (vgl. BFH-Urteil BFHE 122, 265, BStBl II 1977, 507), abzusichern.

#### **Gleiches Ergebnis bei Vergleich mit Kind mit nahem Ausbildungsplatz**

Auch eine Parallelerwägung zum vorliegenden Streitverfahren macht deutlich, daß nur diese Auslegung des Gesetzes zu sachgerechten Ergebnissen führt. Der Sohn des Kl. hat bei Bruttoeinnahmen von ca. 18 000,00 DM ca. 8 000,00 DM WK gehabt, die im Umfang von ca. 4 000,00 DM durch die Mobilitätshilfe ausgeglichen wurde, so daß er im Ergebnis zur Deckung seines Existenzminimums ca. 14 000,00 DM zurückbehalten hat.

Er steht damit im Ergebnis genauso da wie ein vergleichbarer Auszubildender, der wegen der Nähe des Arbeitsplatzes zu seinem Wohnort bei gleichen Bruttoeinkünften von ca. 18 000,00 DM nur 4 000,00 DM WK hat. Daß letzterer, kindergeldschädliche Einkünfte über dem Grenzbeitrag von 12 360,00 DM im Kalenderjahr 1998 gehabt hätte, ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Dem Sohn des Kl. sind genauso wie dem vergleichbaren Auszubildenden mit nahem Ausbildungsplatz im Ergebnis ca. 14 000,00 DM von seinen Bruttoeinkünften verblieben. Auch er war in der Lage, sein Existenzminimum selbst zu decken. Bei dieser Ausgangslage erschiene es unverständlich, die Eltern des Vergleichsauszubildenden nicht durch Gewährung des Kinderfreibetrages zu fördern, wohl aber die Kl., die in keiner Weise höher belastet wären, als die vergleichbaren Eltern des hypothetischen zweiten Auszubildenden.

Die Revision wird zugelassen. Nach Überzeugung des erkennenden Senats liegt ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor. Die Bestimmung, welche Einkünfte und Bezüge unter die Regelung in § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG fallen ist nicht nur im Hinblick auf die Mobilitätshilfe des Landes NRW, wie sie 1998 gewährt wurde, sondern generell klärungsbedürftig.

#### **54 Kindergeld ist bei erneutem Antrag trotz voraufgegangenem bestandskräftigen sog. Nullbescheid auch rückwirkend zu gewähren**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23. Oktober 2000 4 K 6362/98 Kg – rechtskräftig.

**Stellt der Kindergeldberechtigte nach bestandskräftiger Ablehnung oder Einstellung von Kindergeld durch sog. Nullbescheid einen erneuten Kindergeldantrag, ist ihm**

**Kindergeld auch rückwirkend zu gewähren, wenn die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen dafür gegeben sind. § 70 Abs. 3 EStG, der eine Neufestsetzung nur mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe einer Neufestsetzung folgenden Monats zuläßt, ist in Fällen dieser Art nicht einschlägig.**

**EStG §§ 62 ff., § 70 Abs. 3.**

Mit Bescheid vom 6. November 1997 setzte die Bekl. für die Zeit ab 1. Dezember 1997 das dem Kl. bis dahin für seinen Sohn gewährte Kindergeld auf 0 DM fest. Am 27. April 1998 stellte der Kl. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld. Daraufhin erließ die Bekl. unter dem 7. September 1998 eine Einspruchsentscheidung. Der erneute Kindergeldantrag wurde als Einspruch gegen den Bescheid vom 6. November 1997 gewertet und, da er verspätet erhoben worden sei, als unzulässig verworfen. Während des anschließenden Klageverfahrens gewährte die Bekl. ab 1. Oktober 1998 Kindergeld, verweigerte es unter Hinweis auf § 70 Abs. 3 EStG aber für die Zeit vom 1. Dezember 1997 bis 30. September 1998.

#### Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Dem Kl. steht Kindergeld für seinen Sohn auch für die Zeit vom 1. Dezember 1997 bis 30. September 1998 zu.

Materiell liegen die Voraussetzungen gem. §§ 62 ff. EStG für die Gewährung von Kindergeld für den streitigen Zeitraum vor (wird ausgeführt).

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist das Kindergeld für die Zeit von Dezember 1997 bis September 1998 nicht aus formellen oder verfahrensrechtlichen Gründen zu versagen.

#### **Über einen – eventuell auch nur konkludenten – erneuten Kindergeldantrag ist gesondert zu entscheiden.**

Die Bekl. hat zwar mit Bescheid vom 6. November 1997 das Kindergeld für die Zeit ab 1. Dezember 1997 auf Null DM festgesetzt. Dieser Bescheid ist auch bestandskräftig geworden, wobei offen bleiben kann, ob das Schreiben des Kl. vom 27. April 1998, wie es die Bekl. getan hat, als Einspruch gegen den Bescheid vom 6. November 1997 gewertet werden kann, denn der Einspruch wäre jedenfalls nicht rechtzeitig erfolgt. Auch bei einem verspäteten Einspruch hätte die Bekl. aber gleichwohl prüfen müssen, ob der Rechtsbehelf zugleich (auch) einen Antrag auf Neufestsetzung enthält – was im vorliegenden Fall eindeutig zu bejahen ist –, über den gesondert zu entscheiden war (BFH-Urteil vom 19. Mai 1999 VI B 342/98, BFH/NV 1999, 1460). Dem zugleich auch gestellten Antrag auf Neufestsetzung wäre für den gesamten streitigen Zeitraum zu entsprechen gewesen, denn nach § 66 Abs. 2 EStG wird das Kindergeld vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Diese materiellen Voraussetzungen lagen im gesamten streitbefangenen Zeitraum vor.

#### **§ 70 Abs. 3 EStG ist in Fällen voraufgegangener sog. Nullbescheide nicht einschlägig**

Der Gewährung des im vorliegenden Fall streitigen Kindergeldes steht entgegen der Auffassung der Bekl. nicht § 70 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG entgegen, wonach materielle Fehler der letzten Festsetzung (zwar) durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden können, neu festgesetzt oder aufgehoben (aber nur) mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monats werden kann.

§ 70 Abs. 3 EStG ist nach Ansicht des Senats in Fällen der vorliegenden Art nicht einschlägig.

Dem Wortlaut nach bezieht sich § 70 Abs. 3 EStG nur auf die Änderung oder Aufhebung einer zuvor erfolgten materiell fehlerhaften Kindergeldfestsetzung, nicht hingegen auf einen – wie auch im vorliegenden Verfahren ergangenen – Ablehnungsbescheid oder sog. Nullbescheid (FG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 1998 I 206/97, EFG 1998, 1343, nicht rechtskräftig, Az. des BFH: VI R 78/98; FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Oktober 1998, 18 K 3392/98 Kg, nicht rechtskräftig, Az. des BFH: VI R 39/99; Bergkemper, FR, 2000, 136, 138; Tiedchen, DStZ 2000, 237; a. A.: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. April 1998 4 K 8/97, EFG 1999, 184, nicht rechtskräftig, Az. des BFH: VI R 164/98; Huhn, FR 2000, 141).

Auch der Gesetzeszweck des § 70 Abs. 3 EStG steht einer Anwendung dieser Norm in Fällen der vorliegenden Art entgegen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/3084, S. 73) soll durch § 70 Abs. 3 EStG vermieden werden, daß die Familienkasse ggf. über einen Zeitraum von vielen Jahren an einer als fehlerhaft erkannten Kindergeldfestsetzung gebunden bleibt. Dieser Gesetzeszweck, nämlich der Schutz der Behörde davor, an eine zu Unrecht erfolgte positive Kindergeldgewährung für die Zukunft gebunden zu bleiben, spricht nicht dafür, die Vorschrift auch zu Lasten des Stplf. dahingehend anzuwenden, ihm zu Unrecht versagtes Kindergeld vorzuenthalten (FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Oktober 1998 18 K 3392/98 Kg, a. a. O., Bergkemper, a. a. O., Tiedchen, a. a. O.).

Entscheidend gegen eine Anwendung des § 70 Abs. 3 EStG in Fällen, in denen es um eine Änderung eines Bescheides zu Gunsten des Kindergeldberechtigten geht, spricht schließlich auch die Tatsache, daß das Kindergeld dazu dient, das Existenzminimum des Kindes von der Besteuerung freizustellen. Stellt sich heraus, daß einem Kindergeldberechtigten zu Unrecht das Kindergeld nicht bewilligt worden ist, so gebietet es der von Verfassungs wegen zu beachtende Grundsatz der Freistellung des Existenzminimums, diese Tatsache auch rückwirkend zu berücksichtigen (Tiedchen, a. a. O.). Damit sind Neuanträge nicht nach § 70 Abs. 3 EStG zu behandeln.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuzulassen.

#### Anmerkung

Gemäß § 66 Abs. 2 EStG wird Kindergeld vom Beginn des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit Wirkung vom 1. 1. 1998 hat der Gesetzgeber (1. SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997, BGBl I 1997, 2970) die in § 66 Abs. 3 EStG geregelte Beschränkung der rückwirkenden Kindergeldgewährung (Ausschlußfrist von 6 Monaten) aufgehoben. Mit Wegfall des § 66 Abs. 3 EStG kann demnach **Kindergeld grundsätzlich rückwirkend gewährt** werden und zwar **innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist** nach der AO, die gemäß § 70 Abs. 1 EStG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO vier Jahre beträgt. Dies gilt unstreitig, sofern der Kindergeldberechtigte einen Erstantrag stellt.

Noch nicht abschließend geklärt sind allerdings die Fälle, in denen ein Kindergeldantrag bereits bestandskräftig abgelehnt, eine frühere Kindergeldfestsetzung bestandskräftig aufgehoben oder das Kindergeld auf 0 DM (sog. „Nullbescheid“) festgesetzt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob der **Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheid bzw. „Nullbescheid“ eine rückwirkende Kindergeldgewährung** (nach Erlaß der Verwaltungsentscheidung aber vor neuer Antragstellung) **ausschließen** kann. Um diese Frage beantworten zu können, muß die Wirkung eines unanfechtbaren VA dargestellt werden.

Mit der Unanfechtbarkeit des VA wird dieser formell (unanfechtbar) und materiell bestandskräftig. Die **materielle Bestandskraft eines VA** bedeutet, daß die Behörde

grundsätzlich abschließend an die **getroffene Regelung gebunden** ist und eine Aufhebung oder Änderung nur noch nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen möglich ist. Darüber hinaus entfaltet der VA auch Tatbestandswirkung. Dies bedeutet, daß die Tatsache, daß der VA ergangen ist, und die durch den VA getroffene Regelung oder Feststellung von allen Staatsorganen und damit auch von den Gerichten zu beachten und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Der Bestandskraft und der Tatbestandswirkung liegt der verfassungsrechtlich über das Rechtsstaatsprinzip gewährleistete Grundsatz der **Rechtssicherheit und -beständigkeit** zugrunde.

Für die oben gestellte Frage ist demnach der **Regelungsgehalt des Ablehnungsbescheides** entscheidend, der **Gegenstand und Umfang der materiellen Bestandskraft** bestimmt.

Mit einem Aufhebungs-, Ablehnungs- oder sog. „Nullbescheid“ wird unstreitig erklärt, daß dem Antragsteller im **Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsentscheidung** (VA oder Einspruchsentscheidung) **kein Kindergeld** zusteht. Sofern dieser Bescheid unanfechtbar wird, steht einem neuen Antrag des Kindergeldberechtigten für den abgelehnten Zeitraum die Bestandskraft insoweit entgegen.

**Umstritten** ist hingegen, ob die Ablehnung eines Erstantrags, die Aufhebung einer positiven Kindergeldfestsetzung oder der „Nullbescheid“ **materiell-rechtliche Bindungswirkungen für die Zukunft** auch über den Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung hinaus entfalten kann.

Ob für die der Ablehnung folgenden Monate eine rückwirkende Festsetzung möglich ist, ist bisher **höchststrichterlich noch nicht geklärt** (anhängiges Revisionsverfahren Az. VI R 39/99). Die Finanzgerichte (Hessisches FG, Urteil vom 4. 11. 1998 2 K 6214/97, EFG 1999, 185; FG Düsseldorf, Urteil vom 26. 10. 1998 18 K 3392/98 Kg n.v.) und die Literatur (Greite in Korn Kommentar zum EStG, § 66 Rn. 15; Huhn, FR 2000, 141) beantworten diese Frage unterschiedlich. Diejenigen, die eine rückwirkende Festsetzung ablehnen, vertreten die Ansicht, daß sich der Regelungsgehalt des Ablehnungsbescheids nicht nur in der Verneinung des Kindergeldanspruchs für den Zeitraum bis zur Verwaltungsentscheidung erschöpfe, sondern darüber hinaus sich auf die Zukunft – nach Erlass des Bescheids – erstrecke. Der Ablehnungsbescheid stelle einen **Dauer-VA** dar, der – wie jeder Dauer-VA – Bindungswirkung für die Zeit vor wie auch nach seinem Erlass entfalte. Die Gegenansicht vertritt die Auffassung, daß nur hinsichtlich der Kindergeldansprüche für Zeiträume bis zur ablehnenden Verwaltungsentscheidung die Bestandskraft der Ablehnung einer erneuten Sachentscheidung entgegenstehe.

Allein mit der Annahme des Ablehnungsbescheids als Dauer-VA kann ein zukünftiger Regelungsgehalt des VA nicht begründet werden. Ein VA, mit dem ein Anspruch auf wiederkehrende Leistung verneint wird, hat nicht zwangsläufig zum Inhalt, daß sich durch diesen Bescheid ohne weitere Prüfung der Behörde und ohne Berücksichtigung der Änderung tatsächlicher Verhältnisse auch für die Folgemonate die ausgesprochene Ablehnung ständig neu aktualisiert. Eine solche präjudizielle Wirkung kann nur angenommen werden, wenn anhand eines objektiven Maßstabs die Folgewirkungen für den Betroffenen eindeutig erkennbar werden. Eine solche Erkennbarkeit ergibt sich aber weder aus dem Gesetz noch aus dem Erklärungsgehalt des VA. Auch für die in dem Verfassungsgrundsatz der Rechtssicherheit liegende **Funktion der Bestandskraft** ist es ausreichend, eine **Bindungswirkung nur insoweit anzunehmen**, als der **geprüfte und bestandskräftig abgelehnte Zeitraum nicht mehr zur**

**Disposition des Antragstellers steht**. Dieses ist für den Betroffenen ersichtlich.

Sieht man demnach in den die Kindergeldansprüche **ablehnenden Bescheiden keine Regelungswirkung für die Zukunft**, so steht auch § 70 Abs. 3 EStG einer erneuten Kindergeldfestsetzung ab dem Zeitpunkt der Ablehnung nicht entgegen. Denn es geht nicht um materielle Fehler der letzten Festsetzung sondern um einen neuen Antrag auf Gewährung von Kindergeld. Hätte der Gesetzgeber auch neue Anträge in den Anwendungsbereich des § 70 Abs. 3 EStG miteinbeziehen wollen, so hätte er dies ausdrücklich regeln müssen. Darüber hinaus ergibt sich weder aus den materiell-rechtlichen noch aus verfahrensrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, allein durch eine negative Verwaltungsentscheidung den dem Kindergeldberechtigten gemäß § 66 Abs. 2 EStG bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 62, 63 EStG) entstandenen monatlichen Anspruch zukünftig zum Erlöschen zu bringen oder dessen Durchsetzbarkeit zu verhindern. Eine zukünftige Regelungswirkung bedeutet zudem eine Kollision mit § 31 EStG (Kinderfreibetrag) und den Regeln über die Festsetzungsverjährung (Weber-Grellet in Schmidt, Kommentar zum EStG, § 70 Rn. 1).

Sofern hingegen der Gesetzgeber den Ablehnungs-, Aufhebungs- und Nullbescheiden eine zukünftige (zumindest zeitweilige) präjudizielle Wirkung auch für Zeiträume nach der Ablehnung zusprechen möchte, kann diesem nur durch eindeutige Regelungen Rechnung getragen werden. Als Lösungsmöglichkeiten könnten sich die Einbeziehung nach Ablehnungsbescheiden neu gestellter Anträge in den Anwendungsbereich von § 70 Abs. 3 EStG oder wie im Gewerberecht die Einführung einer Sperrfrist für neue Anträge (§ 35 Abs. 6 GewO) anbieten. Bei der gesetzgeberischen Gestaltung sollte aber der von Verfassungen wegen zu beachtende Grundsatz, daß das Kindergeld dazu dient, das Existenzminimum des Kindes von der Besteuerung frei zu stellen, nicht unberücksichtigt bleiben.

– Richterin am Finanzgericht Ellen Siegers –

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

### 55 Verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8a KStG als Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 5. September 2000 6 K 2821/97 KE – Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 109/00).

**Die Qualifizierung von Zinszahlungen als vGA gem. § 8a KStG führt nicht zur Annahme der Leistungen als vGA an die Anteilseigner i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.**

**Demzufolge entfällt auch die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG.**

**KStG § 8a; EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7, § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7.**

*Die Klin., (eine GmbH) und ihre inländische Muttergesellschaft S-GmbH haben im Streitjahr 1994 Zinsen für von der S-Holding Plc. in Großbritannien (Muttergesellschaft der S-GmbH) zur Verfügung gestellte Darlehen geleistet, die i. H. v. 196 000,00 DM (Zinsen der S-GmbH) und 62 455,00 DM (Zinsen der Klin.) bei der Festsetzung der KSt*